

Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Da Seine Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, zum öfteren wegen Niederschlagung vieler dem Angeben nach inexigiblen Feuer-Societäts-Nesten behelliget worden, höchst Dieselbe aber wollen, daß die Feuer-Societäts-Gelder in keinerley Wege ausfallen können oder sollen, vielmehr für billig angesehen, daß da derjenige, welchen sein Hauß abbrennet, von den übrigen der Societät Vergütung erhält, derselbe auch sein Contingent dazu beytrage, und wenn er dazu sonst unvermögend ist, durch Aufnehmung der nur ein geringes beytragenden Gelder, oder durch Verkaufung des Hauses dazu Rath schaffe, auch diejenige, so dergleichen Häuser, worauf Feuer-Societäts-Neste gehasset, angekauft haben, sich nicht entbrechen können, selbige zu bezahlen, weiln solche denen Oneribus realibus so dem fundo adhariren, gleich zu schätzen sind;

So wird nach Vorschrift des dieserhalb unterm 7. m. c. von Hofe erlassenen allergnädigsten Rescripti allen Magisträten des Herzogthums Cleve, Fürstenthum Weurs und der Graffschafft Mark, hiermit ernstlich aufgegeben, daß sie bey vorkommenden Verkaufungen derer Häuser, die darauf haftende rückständige Feuer-Societäts-Gelder jederzeit liquidiren, und daß selbe von dem Kauffschilling bezahlet werden bewürden, oder wenn sie dabey etwas verabsäumen, gewärtigen sollen, daß solche von ihnen executive ex propriis werden beygetrieben werden, wegen der Currenten und casu existente außgeschrieben werdenden Feuer-Societäts-Gelder müssen Magisträte wie bisher geschehen, es nie wieder durch unzeitige Nachsicht zu Nesten kommen lassen, sondern solche, so wie sie außgeschrieben werden, jedesmahl prompt beytreiben, wornach sich also der Magistrat genau zu achten und für Schaden zu hüthen hat. Signatum Cleve in der Krieger- und Domainen-Kammer den 27. Novembr. 1752.

D. E. M. v. Bessel. Meyen. Müng. Durham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Kessel. v. Hagen. Schwider. Kuchardt. Decop. v. Derschau. Hoffmeister. v. Dießl.

In alle Magisträte in Cleve,
Weurs und Mark.

Baumann.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Gän
Ed
gin

hö
Sa
alle
fan

No
wo
den

B
K

An
s
t



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Sa Seine Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, zum öfteren wegen Niederschlagung vieler dem Angeben nach inexigiblen Feuer-Societäts-Nesten behelliget worden, höchst Dieselbe aber wollen, daß die Feuer-Societäts-Gelder in keinerley Wege ausfallen können oder sollen, vielmehr für billig angesehen, daß da derjenige, welchen sein Hauß abbrennet, von den übrigen der Societät Vergütung erhält, derselbe auch sein Contingent dazu beytrage, und wenn er dazu sonst unvermögend ist, durch geringes beytragenden Gelder, oder

auses dazu Rath schaffe, auch diejenigen worauf Feuer-Societäts-Neste geschick nicht entbrechen können, selbigen Oneribus realibus so dem fundo sind;
 ist des dieserhalb unterm 7. m. c. adigsten Rescripti allen Magisträve, Fürstenthum Meurs und der ernstlich aufgegeben, daß sie beygen derer Häuser, die darauf hauffocietäts-Gelder jederzeit liquidiren, auffschilling bezahlet werden bewürwas verabsäumet, gewärtigen solcutive ex propriis werden beygetrieurrenten und casu existente ausgeSocietäts-Gelder müssen Magies nie wieder durch unzeitige Nachen, sondern solche, so wie sie auschl prompt beytreiben, wornach sichu achten und für Schaden zu hunder Krieger- und Domainen-Cam-

Ham. Colberg. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis.
 vdr. Recop. v. Verschau. Hoffmeister. v. Dieß.

Baumann.

